

BVGer E-7607/2014 vom 2. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7607_2014

FR: TAF E-7607/2014 du 2 mars 2016

IT: TAF E-7607/2014 del 2 marzo 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach

solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Fluchtgründe) oder aufgrund von äusseren nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 4.2

Das Vorbringen, der Beschwerdeführer sei durch den Ehemann seiner Geliebten, C._____, behelligt worden, weil der Beschwerdeführer die Beziehung mit C._____ auch nach deren Heirat nicht aufgegeben habe, ist nicht glaubhaft. So mutet es eigenartig an, dass der Ehemann von C._____ sich über den Arbeitgeber des Beschwerdeführers und mittels Anzeige bei der Polizei wegen irgendwelcher Delikte sowie der Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen am Beschwerdeführer gerächt hätte, statt ihn direkt zu behelligen und zu bedrohen. Ferner leuchtet es nicht ein, wie der Beschwerdeführer und seine Geliebte ihre Beziehung im Wissen ihres Ehemannes hätten fortführen können. So wäre im syrischen Kontext zu erwarten gewesen, dass der Ehemann C._____ nicht mehr alleine auf die Strasse hätte gehen lassen, nachdem er davon erfahren hätte, dass diese ihre Beziehung zum Beschwerdeführer fortzuführen gedachte.

E. 4.3

Des Weiteren erscheint auch das Vorbringen anlässlich der eingehenden Anhörung, der Beschwerdeführer sei unter dem Vorwand, er gehöre zu den Satansanbetern, unzählige Male von der syrischen Polizei verhaftet worden, unglaubhaft. So blieb er bezüglich der Häufigkeit dieser geltend gemachten Festnahmen auch auf Nachfrage hin sehr vage (vgl. A21/20, F49 ff.). Auch gab er - worauf die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht hingewiesen hat - anlässlich der Kurzbefragung in der Tat noch an, dass er in seinem Heimatland nie verhaftet worden sei (vgl. A5/12, Rz. 15). Sollte es sich tatsächlich so, wie auf Beschwerdeebene geltend gemacht, zugetragen haben, und der Beschwerdeführer innert kürzester Zeit jeweils wieder freigelassen worden sein, so dass er die Inhaftierungen gar nicht als solche wahrgenommen habe, wäre diesen Vorfällen aber wohl in jedem Fall mangels Intensität die Asylrelevanz abzusprechen.

E. 4.4

Auch das Vorbringen, der Beschwerdeführer sei wegen seiner Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen von der syrischen Polizei in asylrelevanter Weise verfolgt worden, erscheint nicht glaubhaft. Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hin, dass seine diesbezüglichen Schilderungen in zentralen Aspekten völlig widersprüchlich ausfielen. Besonders auffällig erscheint dies mit Blick auf die Häufigkeit der Teilnahme an solchen Demonstrationen und deren Zeitpunkt. Während er anlässlich der Kurzbefragung lediglich zwei Kundgebungen erwähnte, die erste am Freitag, den (...) April 2011, die zweite eine Woche später am Freitag, den (...) April 2011, wobei die erste gar keine richtige Demonstration gewesen sei (vgl. A5/12, Rz. 15), gab er anlässlich der eingehenden Anhörung zu Protokoll, jeden Freitag nach dem Gebet, in jedem Fall mindestens fünf Mal, an regimekritischen Demonstrationen teilgenommen zu haben, wobei er die Daten nicht mehr festlegen könne. Die letzte Demonstration habe in E._____, eine oder zwei Monate vor seiner Ausreise, wohl im März 2011, stattgefunden (vgl. A21/20, F76, F80 f., F95 ff.). Die auf Beschwerdeebene bezüglich dieser Widersprüche gegebene Erklärung, es handle sich um ein aus dem Sprachgebrauch entstandenes Missverständnis, habe der Beschwerdeführer "jeden Freitag" doch nicht wörtlich gemeint, sondern damit lediglich die Häufigkeit seiner Teilnahme zum Ausdruck bringen wollen, überzeugt nicht. So konnte der Beschwerdeführer anlässlich der eingehenden Anhörung - wie aus den vorangehenden Ausführungen hervorgeht - auch auf Nachfrage keinerlei konkrete Angaben zur behaupteten Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen machen. Ferner äusserte er sich auch widersprüchlich zu den Konsequenzen seiner behaupteten Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen. Anlässlich der Kurzbefragung gab er zu Protokoll, dass die Polizei - vom Ehemann von C._____ geschickt - noch am (...) April 2011 und nochmals am (...) April 2011 zu ihm nach Hause gekommen sei und seinem Vater mitgeteilt habe, dass er an Demonstrationen teilgenommen habe und auch noch weitere Sachen gegen ihn vorlägen, weshalb er sich bis zu seiner Ausreise bei einem Freund versteckt habe (vgl. A5/12, Rz. 15). Demgegenüber führte er anlässlich der eingehenden Anhörung aus, dass er am Abend nach der Demonstration im E._____ ungefähr im März 2011 - er sei gerade vom Geschäft zu seiner Tante gegangen - von seiner Familie telefonisch gewarnt worden sei, nicht nach Hause zu kommen, da die Behörden nach ihm suchten. Danach sei die Polizei bestimmt jeden zweiten Tag zu ihm nach Hause gekommen und habe nach ihm gesucht. Seither sei er nicht mehr nach Hause zurückgekehrt und schliesslich aus Syrien ausgereist (vgl. A21/20, F81 ff.). Auch die dazu auf Beschwerdeebene vorgebrachte Erklärung, der Beschwerdeführer sei zuerst bei seiner Tante und erst anschliessend bei seinem Freund gewesen, vermag diese Ungereimtheiten nicht auszuräumen. So hätte der Beschwerdeführer diese Erklärung bereits anlässlich des ihm bei der Bundesanhörung dazu gewährten rechtlichen Gehörs vorbringen können, machte aber nichts Entsprechendes geltend. Die aufgezeigten Ungereimtheiten in der Darstellung des Vorbringens, wegen der Teilnahme an Demonstrationen von den syrischen Behörden verfolgt worden zu sein, erwecken den Eindruck, dass der Beschwerdeführer seine Teilnahme an regimekritischen Kundgebungen anlässlich der eingehenden Anhörung zu dramatisieren versuchte. So ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass er tatsächlich an Demonstrationen teilgenommen hat und dabei in der einen oder anderen Art und Weise von den syrischen Sicherheitsbehörden registriert wurde. Dass er deswegen aber von der Polizei gesucht respektive in asylrelevanter Weise verfolgt wurde, ist mit Blick auf seine ungereimten Schilderungen nicht glaubhaft. Ansonsten wäre

er wohl direkt, nachdem er davon erfahren haben will, dass er von der Polizei gesucht werde, aus Syrien ausgereist. Stattdessen gab er auf Nachfrage, wieso er sein Heimatland erst am 24. April 2011 verlassen habe, zu Protokoll, dass dies die Entscheidung seiner Familie gewesen sei und es für ihn angesichts der Probleme mit dem Ehemann von C._____ und seinem erfolglosen Aufnahmegesuch für die Universität in Syrien keine Perspektive mehr gegeben habe (vgl. A21/20, F102). Die Verfolgung wegen der Teilnahme an Demonstrationen erwähnte er mithin nicht explizit, was den Eindruck erweckt, dass er sein Heimatland gar nicht deswegen verlassen hat.

E. 4.5

Zu einer allfälligen Diskriminierung infolge seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie machte der Beschwerdeführer, wie von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausgeführt, keine genügend konkreten Hinweise.

E. 4.6

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, bezüglich der geltend gemachten Ereignisse im Heimatland eine asylrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft zu machen.

E. 5.1

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer über flüchtlingsrespektive asylrechtlich relevante Nachfluchtgründe verfügt.

E. 5.2

Sowohl in ihrer ersten Vernehmlassung vom 11. Juli 2014 als auch in ihrer zweiten Vernehmlassung vom 4. Dezember 2015 kam die Vorinstanz zum Schluss, dass es nach eingehender Betrachtung der vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe eingereichten Dokumente nicht plausibel erscheine, dass er vom syrischen Militär als Reservist einberufen worden sei. Diese Einschätzung der Vorinstanz kann aus den nachfolgenden Gründen nicht geteilt werden: Gemäss den konsultierten Quellen ist davon auszugehen, dass die staatliche Rekrutierungsstelle [im Heimatort des Beschwerdeführers in einer der kurdischen Provinzen Syriens] ihre Aufgabe auch in den Jahren 2014 und 2015 noch wahrnahm und die Regierung auch Reservisten zum Dienst aufbot, die aus Gebieten kommen, welche nicht unter der Kontrolle von Regierungstruppen stehen (vgl. ARA News, [(Finanzielle) Korruption und Unannehmlichkeiten für junge Vorsprechende beim Wehersatzamt in (...)] (Artikel in arabischer Sprache)], 20. Juni 2015; Institute for the Study of War [ISW], The Assad regime under stress: Conscription and protest among Alawite and minority populations in Syria, 15. Dezember 2014; ISW, The regime's military capabilities: Part 1, 26. Mai 2015; Geiser, a.a.O., 30. Juli 2014, S. 4 f.). Ferner wurde bereits im Jahr 2012 - und nicht wie vom SEM in seiner zweiten Vernehmlassung ausgeführt erst im Herbst 2014 - von verstärkten Mobilisierungsbemühungen seitens des syrischen Regimes berichtet. Bereits damals, aber auch später, wurden bevorzugt Personen rekrutiert, welche die militärische Ausbildung erst kürzlich abgeschlossen haben oder einer Spezialeinheit, wie den Panzerfahrern, angehörten (vgl. The Damascus Bureau, Mass Call-up in Suweida, 18. September 2012; Reuters, Strained Syrian army calls up reserves; some flee, 4. September 2012; Geiser, a.a.O., 30. Juli 2014, S. 6 ff.; vgl. ferner Al Akhbar [Beirut], Syrian men of military age on edge as army steps up reserve measures, 20. November 2014). Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht unplausibel, dass der Beschwerdeführer,

der gemäss seinem eingereichten Militärbüchlein Panzerfahrer (...), war, am (...) Mai 2014 vom syrischen Militär aufgeboten wurde. Ferner sind der eingereichten Rückrufbenachrichtigung der Rekrutierungsstelle [des Heimatortes des Beschwerdeführers in einer der kurdischen Provinzen Syriens] entgegen der Ansicht der Vorinstanz auch keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale zu entnehmen. So kann die Auffassung der Vorinstanz, die präzise Rekrutierungsstelle des angeblichen Aufgebots sei nicht deutlich erkennbar, nicht geteilt werden, geht diese doch sowohl aus dem Kopf des Schreibens oben rechts (bei der Übersetzung erste Seite, oben links), als auch aus dessen Unterschriftenzeile unten links hervor. Des Weiteren erstaunt es mit Blick auf die konsultierten Quellen nicht, dass das Schreiben an die östliche Polizeistation [im Heimatort des Beschwerdeführers in einer der kurdischen Provinzen Syriens] adressiert ist. So wurde verschiedentlich davon berichtet, dass militärische Aufgebote den Betroffenen von einem Polizisten der nächsten Polizeistation an deren Adresse übergeben würden. Falls die gesuchte Person nicht zu Hause sei, werde die Mitteilung an ein anwesendes Familienmitglied abgegeben (vgl. Migrationsverket [Lifos], Reguljär och irreguljär syrisk militärtjänst, 24. November 2014; Danish Immigration Service [DIS] / Danish Refugee Council [DRC], Syria: Update on military service, mandatory self-defence duty and recruitment to the YPG, September 2015). Vor diesem Hintergrund erscheint es denn auch plausibel, dass die Rückrufbenachrichtigung - wie vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 15. Februar 2016 dargelegt - seinem Vater bei ihm zu Hause persönlich übergeben wurde. Auch legte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 15. Februar 2016 in nachvollziehbarer Weise dar, wie das Dokument von seinem Vater zu ihm in die Schweiz gelangte. Dabei ist es nicht abwegig, dass das am (...) Mai 2015 ausgestellte Dokument zwischen dem 31. Mai und dem 30. Juni 2015 beim Beschwerdeführer in der Schweiz eintraf. Dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Bundesanhörung vom 1. Oktober 2013 ausführte, seine Ausreise aus Syrien habe nichts mit seinem Militärdienst zu tun, erstaunt mit Blick auf das Datum der Rückrufbenachrichtigung überdies nicht, konnte er zu jenem Zeitpunkt doch nicht wissen, was im Jahr 2014 passieren würde. Auch die Tatsache, dass der untere Teil der Rückrufbenachrichtigung nicht ausgefüllt ist, belegt für sich alleine genommen noch nicht, dass das Dokument unecht ist. So ist denn auch vor dem Hintergrund der konsultierten Quellen nicht klar, ob der Empfänger überhaupt eine formelle Empfangsbestätigung unterzeichnen muss und, falls dies zu bejahen wäre, ob dies nur auf dem Originaldokument oder auch auf einer allfälligen, dem Empfänger auszuhändigen Kopie zu geschehen hat (vgl. Migrationsverket [Lifos], a.a.O., 24. November 2014; DIS / DRC, a.a.O., September 2015). Weitere Merkmale, die auf eine Fälschung hindeuten könnten, sind der eingereichten Rückrufbenachrichtigung ferner nicht zu entnehmen. Angesichts dessen ist denn auch das letzte Argument der Vorinstanz, Dokumente solcher Art könnten in Syrien oder in anderen Staaten leicht käuflich erworben werden, weshalb ihnen kein genügender Beweiswert zukomme, unstatthaft. Zwar lässt sich nicht bestreiten, dass Dokumente wie das vom Beschwerdeführer eingereichte in Syrien gekauft werden können. Indes entspricht es keiner seriösen Beweiswürdigung, ein Dokument, bei dem keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale ersichtlich sind, alleine mit diesem Argument für beweisuntauglich zu erklären. So könnte die Beweistauglichkeit jedes Dokuments - mithin auch eines echten - mit der genannten Begründung in Frage gestellt werden. Zu Recht weist der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 15. Februar 2016 ferner darauf hin, dass er mehrere militärische Dokumente eingereicht hat (neben dem Reserve-Aufgebot auch das Militärbüchlein, die Entlassungsbestätigung von 2009 und den Panzerfahrausweis). Die

Dokumente weisen untereinander keine Unstimmigkeiten auf (vgl. beispielsweise die übereinstimmende Wehrdienstpflichtnummer und Reservedienstnummer oder die Angaben zum militärischen Rang des Beschwerdeführers).

E. 5.3

In BVGE 2015/3 gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass trotz der Änderung des Wortlauts im Art. 3 AsylG die bisherige Rechtspraxis in Bezug auf Personen, die ihr Asylgesuch mit einer Wehrdienstverweigerung oder Desertion im Heimatstaat begründen, weiterhin gültig ist. Demnach vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion - wie jede andere im Herkunftsland strafbare Handlung - nicht per se die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, sondern nur dann, wenn mit der Sanktion für das strafbare Verhalten eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist, mit anderen Worten die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt (BVGE 2015/3 E. 5). Bezogen auf die Situation in Syrien wurde festgestellt, dass Personen, die sich dem Dienst in der staatlichen syrischen Armee entzogen haben, in der gegebenen Bürgerkriegssituation als Staatsfeinde und als potentielle gegnerische Kombattanten angesehen werden und nicht nur von Inhaftierung betroffen sind, sondern auch Folter und aussergerichtliche Hinrichtung zu befürchten haben. Desertion und Refraktion werden vom staatlichen Regime in Syrien insbesondere dann als Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei interpretiert, wenn der Betroffene in der Vergangenheit bereits als Regimegegner aufgefallen ist. In diesen Fällen erscheint die Furcht vor politisch motivierter Bestrafung im Sinne von Art. 3 AsylG als objektiv begründet (a.a.O. E. 6.7.2 f.).

E. 5.4

Da der Beschwerdeführer der Rückrufbenachrichtigung vom (...) Mai 2014 nicht Folge leistete, weil er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Schweiz befand, ist davon auszugehen, dass er vom syrischen Regime als Dienstverweigerer wahrgenommen und von diesem in der gegebenen Bürgerkriegssituation als Regimegegner angesehen wird. Dies umso mehr, als er politische Aktivitäten vor seiner Ausreise aus Syrien glaubhaft machen konnte (vgl. E. 4.3), die zwar nur geringfügiger Natur sind, hinsichtlich derer aber trotzdem nicht auszuschliessen ist, dass sie von den syrischen Behörden in der einen oder anderen Art und Weise registriert wurden. Es ist daher anzunehmen, dass die ihm drohende Strafe nicht allein der an sich legitimen Sicherstellung der Wehrpflicht dienen würde. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass er seiner Dienstverweigerung wegen als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig schwer bestraft würde. Mit anderen Worten hätte er, sollte das staatliche Regime seiner habhaft werden, eine politisch motivierte Bestrafung und Behandlungen zu erwarten, die Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommen. Die Frage, ob Soldaten der syrischen Armee befürchten müssen, in völkerrechtlich verpönte Handlungen verstrickt zu werden, was die Legitimität einer Einberufung respektive einer Bestrafung bei Dienstverweigerung in Frage stellen würde (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 2 E. 6b.aa, m.w.H.), kann vorliegend offengelassen werden.

E. 5.5

Es bleibt die Frage zu beantworten, ob es sich vorliegend bei der Verfolgung infolge Dienstverweigerung um einen objektiven Nachfluchtgrund handelt und der Beschwerdeführer mithin Anspruch auf Asyl hat, oder dies einen subjektiven Nachfluchtgrund darstellt, der zwar zur vorläufigen Aufnahme als Flüchtling, indes zum Ausschluss von der Asylgewährung führt (vgl. E. 3.1, Absatz 2). Nachfluchtgründe im Allgemeinen sind immer dann zu bejahen, wenn eine Person vor ihrer Ausreise aus ihrem Heimatland noch nicht verfolgt war, danach - im Falle einer Rückkehr - aber Verfolgung zu befürchten hätte. Während subjektive Nachfluchtgründe durch das Verhalten der dadurch zum Flüchtling werdenden Person geschaffen werden, liegen objektive Nachfluchtgründe dann vor, wenn äussere Umstände, auf welche die betroffene Person keinen Einfluss nehmen konnte, zu einer Verfolgungssituation im Falle einer Rückkehr führen. Beispiele für objektive Nachfluchtgründe sind ein Wechsel des Regimes im Heimatland, unter welchem früher geduldete exilpolitische Aktivitäten plötzlich nicht mehr toleriert werden, die plötzliche Eröffnung eines Strafverfahrens aus politischen Gründen nach Ausreise der betroffenen Person oder ungewünschte politische Handlungen eines Familienmitgliedes, welche eine im Ausland wohnhafte Person bei einer Rückkehr in die Heimat einer asylrelevanten Verfolgung aussetzen würden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Aufl. 2015, S. 230 f.; Amarelle, in: Code annoté de droit des migrations, Volume IV: Loi sur l'asile [LAsi], 2015, Art. 54 AsylG N. 1 S. 426).

E. 5.6

Vorliegend konnte der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise im April 2011 noch nichts von der am (...) Mai 2014 ausgestellten Rückrufbenachrichtigung der Rekrutierungsstelle [in seinem Heimatort] wissen, weshalb er die ihm wegen Dienstverweigerung drohende Verfolgung nicht durch sein eigenes Verhalten herbeigeführt hat. Vielmehr führte das ihn betreffende militärische Aufgebot durch die syrische Armee als Folge des sich verschärfenden Bürgerkrieges in Syrien und mithin aufgrund von Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgungssituation im Falle seiner Rückkehr nach Syrien. Demnach ist in der vorliegenden Konstellation von objektiven Nachfluchtgründen auszugehen.

E. 5.7

Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Drohung und Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. (...) und zu einer Busse von Fr. (...) vermag noch keine Asylunwürdigkeit nach Art. 53 AsylG zu begründen (vgl. Cesla Amarelle, a.a.O., Art. 53 AsylG N. 6-8, S. 419 f.).

E. 6

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht. Die Vorinstanz hat zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgewiesen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Verfügung vom 27. Mai 2014 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem vor dem Bundesverwaltungsgericht vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Kostennote vom 14. Februar 2016 wird für die Bemühungen ab dem Gesuch um Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens (vgl. oben Bst. H) ein zeitlicher Aufwand von 6.9 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- und Barauslagen von Fr. 25.25, total Fr. 1'305.25, ausgewiesen. Dies erscheint angemessen. Für den Aufwand bis zum Gesuch um Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der entsprechende Aufwand anhand der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). So erscheint ein zeitlicher Aufwand von 8.5 Stunden zum angegebenen Stundenansatz von Fr. 200.- für die eingereichte 11-seitige Beschwerdeschrift und die 6-seitige Replik vom 31. Juli 2014, total Fr. 1'700.- (inkl. Auslagen), angemessen. Da in der Kostennote vom 15. Februar 2016 keine Mehrwertsteuern ausgewiesen wurden, beläuft sich der Gesamtaufwand auf Fr. 3'005.25. Das SEM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in Höhe dieses Betrages auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.